



INFORMATIONSBLATT

über das Zulassungsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt im Wintersemester 2021/2022 sowie Sommersemester 2022 in zulassungsbeschränkten sowie nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aktuelle Bewerbungsfristen auf Grund von Corona finden Sie auf www.thi.de

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden des Zulassungsantrags folgende **w i c h t i g e** Punkte:

Die Zulassungsanträge für das am 01.10.2021 beginnende Wintersemester 2021/2022 müssen spätestens am **31.07.2021 (Bachelorbewerbungen)** bei der Technischen Hochschule Ingolstadt online über das Bewerberportal eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass diese Frist eine **AUSSCHLUSSFRIST** ist.

Sollten Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis, Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigungen) erst in diesem Jahr erwerben, müssen Sie diese vollständig lesbar eingescannt oder abfotografiert **bis 31.07.2021 im Onlineportal hochladen (s. S. 6). Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert. Die Nichtvorlage der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge.**

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig zu erstellen und online zu versenden. Bitte kontrollieren Sie dann regelmäßig den Status Ihrer Gesamtbewerbung (Bewerbungsfortschritt) und Ihrer hochgeladenen Dokumente (Dokumenten-Upload). Gegebenenfalls müssen Sie Dokumente fristgerecht noch einmal hochladen.

Zulässig sind nur **f o r m g e r e c h t e** Anträge. **Per Fax, Post und E-Mail gestellte Anträge sind unzulässig. Bei der Technischen Hochschule Ingolstadt ist das Stellen des Antrags auf Zulassung, inklusive Einreichen der erforderlichen Dokumente nur online möglich.**

Überprüfen Sie den Antrag und die Anlagen. **Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**

Grundsätzlich ist eine Bewerbung für mehrere Studiengänge möglich. Wählen Sie hierzu nach Ausfüllen der Abschnitte „Persönliche Daten“, „Vorbildung“ und „Vorstudium“ die gewünschten Studiengänge aus, und laden danach im Dokumenten-Upload die notwendigen Unterlagen für Ihre Bewerbungen hoch. Beachten Sie bitte eventuelle Besonderheiten der einzelnen Studiengänge bzw. Unterschiede in den erforderlichen fachpraktischen Ausbildungen (Vorpraxis). Ggf. sind mehrere/unterschiedliche Nachweise zur abgeleisteten fachpraktischen Ausbildung bzw. Vorpraxis beizufügen. Verweise auf frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden.

Die Zulassung erhalten Sie über einen Zulassungsbescheid, der Ihnen über den Bewerbungsfortschritt Ihres Onlineportals zur Verfügung gestellt wird. Prüfen Sie - oder eine bevollmächtigte Person - diesen daher bitte regelmäßig.

Wenn Sie eine Zulassung erhalten, müssen Sie zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin einen Antrag auf Immatrikulation **online** stellen. Die Zulassung wird unwirksam, wenn Sie die Immatrikulation nicht vornehmen. Bitte befolgen Sie die im Zulassungsbescheid genannten Schritte. Die Unterlagen müssen nicht per Post an die Technische Hochschule Ingolstadt gesendet werden. Jedoch behält sich die Technische Hochschule Ingolstadt das Recht vor, die online eingereichten Unterlagen zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie anzufordern. Die endgültige Immatrikulation erfolgt nach Prüfung Ihrer Dokumente durch das Team der Technischen Hochschule Ingolstadt.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist der Technischen Hochschule Ingolstadt erst nach der Durchführung des Auswahlverfahrens, also kurz vor Bereitstellung der Bescheide über den Bewerbungsfortschritt bekannt. Daher kann vorab nicht über möglicher Zulassungschancen Auskunft erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass im Bachelorbereich in der Regel vor Studienbeginn, also bei der Immatrikulation, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden muss, sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung oder eine andere Satzung der Technischen Hochschule Ingolstadt keine anderweitige Regelung trifft. Sie muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige oder durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung oder eine andere Satzung der Technischen Hochschule Ingolstadt bestimmte Dauer, dem gewählten Studiengang entsprechende, praktische Tätigkeit ersetzt werden (Vorpraxis). Dies gilt auch, wenn Sie nach Abschluss der Fachoberschule die Ausbildungsrichtung wechseln (siehe Infoblatt „Hinweise zur Vorpraxis“).

INFORMATIONSBLATT	1
A) Übersicht über die Studiengänge mit örtlichem Auswahlverfahren oder ergänzendes Hochschulauswahlverfahren.....	3
B) Grenznoten in den Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Fachhochschulstudiengänge an der Technischen Hochschule Ingolstadt im Wintersemester 2021/2022 sowie Sommersemester 2022	4
C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang	4
1. Studiengänge ohne Beschränkungen.....	4
2. Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung.....	4
3. Örtliches Auswahlverfahren	4
3.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber	4
3.2. Zulassungsbeschränkte Studiengänge	4
3.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren.....	5
3.3.1. Sonderquote Fachoberschule	5
3.3.2. Wartezeit.....	5
3.3.3. a) Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs (Vorwegzulassung)	5
3.3.3. b) Zulassung zum Verbundstudium.....	5
3.3.4. Der Zulassungsantrag.....	5
a) Antragsfrist, Antragsform.....	5
b) Antragstellung, Antragsunterlagen	6
3.3.5. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens.....	7
a) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	7
b) Nachrückverfahren.....	7
c) Immatrikulation.....	7
3.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer.....	7
a) Ausländerquote	7
b) Ausländische Vorbildungsnachweise	7
c) Nachweis der Deutschkenntnisse	8
3.3.7. Zweitstudienbewerber	8
a) Wer ist Zweitstudienbewerber?	8
b) Der Antrag und die Nachweise.....	8
c) Die Auswahl	8
3.3.8. Sonderanträge	9
a) Härtefallantrag.....	8
b) Nachteilsausgleich	9
(1) Verbesserung der Durchschnittsnote	9
(2) Verbesserung der Wartezeit.....	11
D) Allgemeine Hinweise	12
1. Anmeldung für mehrere Studiengänge	12
2. Anmeldung für höhere Semester	12
3. Anmeldung für das Sommersemester 2022.....	12
E) Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Art. 45 Abs. 1 BayHSchG).....	12
F) Rechtsgrundlagen	13
Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden.....	14

A) Übersicht über die Studiengänge mit örtlichem Auswahlverfahren oder ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

In den folgenden Studiengängen wird die Vergabe der Studienplätze wie folgt verteilt:

- **10 %** Wartezeit
- **90 %** Qualifikation (Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung)

Bachelorstudiengänge

Angebot im Wintersemester 2021/2022

- Autonomous Vehicle Engineering (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Betriebswirtschaft
- Betriebswirtschaft Teilzeit
- Bio-Electrical Engineering (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Computational Life Sciences (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Computer Science and Artificial Intelligence (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Digital Business
- Elektro- und Informationstechnik (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Elektrotechnik und Elektromobilität (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Energiesysteme und Erneuerbare Energien (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Energy Systems and Renewable Energies
- Engineering and Management
- Fahrzeugtechnik (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Flug- und Fahrzeuginformatik (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Global Economics and Business Management
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Internationales Handelsmanagement
- International Management
- Künstliche Intelligenz
- Life Science Management
- Luftfahrttechnik (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Maschinenbau (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Medienpsychologie und Digital Business
- Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Robotik (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Technisches Design
- User Experience Design
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Wirtschaftsingenieurwesen – Bau (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)

Angebot im Sommersemester 2022

- Autonomous Vehicle Engineering (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Betriebswirtschaft
- Energiesysteme und Erneuerbare Energien (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)
- Wirtschaftsingenieurwesen (dieser Studiengang ist zulassungsfrei)

In den Studiengängen **International Management** und **Global Economics and Business Management** wird die Vergabe der Studienplätze wie folgt verteilt:

- **10 %** Wartezeit
- **25 %** Qualifikation (Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung)
- **65 %** ergänzendes Hochschulauswahlverfahren (Informationen darüber finden Sie in der Immatrikulationssatzung unter <https://www.thi.de/hochschule/ueber-uns/verwaltung-und-stabsstellen/stabsstellenrecht/allgemeine-satzungen/>)

B) Grenznoten in den Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Fachhochschulstudiengänge an der Technischen Hochschule Ingolstadt im Wintersemester 2021/2022 sowie Sommersemester 2022

Hier finden Sie die Grenzwerte der vergangenen Semester:

- [Bachelorstudiengänge](#)
- [Masterstudiengänge](#)

Diese Grenzwerte dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte der folgenden Verfahren zu.

C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang

1. Studiengänge ohne Beschränkungen

Soweit Studiengänge weder zulassungsbeschränkt sind noch der Zugang das Bestehen einer Eignungsprüfung/Eignungsfeststellung voraussetzen, haben sich die Bewerber für den gewünschten Studiengang mit dem von der Technischen Hochschule Ingolstadt hierfür online bereitgestellten Zulassungsantrag vom 2. Mai bis 15. Juli des jeweiligen Jahres für das Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für das Sommersemester anzumelden.

2. Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung

Bei Studiengängen mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung (s. in Abschnitt A) setzt der Zugang den Nachweis der Eignung voraus, der im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung zu führen ist. Anforderungen und Verfahren für den jeweiligen Studiengang finden Sie unter www.thi.de → **Informationen für Studieninteressierte > Bewerbung**

3. Örtliches Auswahlverfahren

3.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerber erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und Studienbewerber werden nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) aufgenommen.

Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgt ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG), bei dem die Vergabe nachfolgenden Regelungen erfolgt:

Zunächst erhalten gem. Art. 5 Abs. 2 i.V.m Art. 2 Satz 1 u. 2 BayHZG die Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht oder wegen Ableistung der praktischen Verbundausbildung nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser s. S. 5). Von den verbleibenden Studienplätzen werden gem. Art. 5 Abs. 3 BayHZG folgende Quoten abgezogen (Vorabquote):

- 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, (vgl. S. 8)
- 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote, vgl. S. 7).
- 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, (Zweitstudienquote, vgl. S. 8)
- bis zu 5 v. H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen; die Höhe des Vorhundertsatzes wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt. (vgl. S. 12)

In Fachhochschulstudiengängen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 weitere 4 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen werden für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium S.5).

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden an die Bewerber wie folgt vergeben:

- 90 % nach Qualifikation (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- 10 % nach Wartezeit (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

Ausnahme:

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen Ausländer und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

3.2. Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Eine Übersicht über die Studiengänge an der Technischen Hochschule Ingolstadt, die zum Wintersemester

2021/2022 bzw. im Sommersemester 2022 in Form des örtlichen Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkt sein werden, finden Sie auf der Seite 3.

Die Grenzwerte des Wintersemesters 2020/2021 bzw. Sommersemester 2021 finden Sie auf der Seite 4. Sie dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des diesjährigen Verfahrens zu.

3.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

3.3.1. Sonderquote Fachoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber mit einer an einer Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der Deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerbern in dem betreffenden Studiengang.

3.3.2. Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang der Bewerber durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeitschädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Möglich ist auch eine Verbesserung der Wartezeit, und zwar wird die Zahl der Halbjahre erhöht bei

- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.07.2007: um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre,
- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.01.2002: um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre

wenn der Bewerber **vor** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) abgeschlossen hat oder wegen Ableistung eines Dienstes (s. S. 5) daran gehindert war, einen solchen Abschluss zu erlangen.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder einer Berufsoberschule erworben worden ist.

Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

3.3.3. a) Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs (Vorwegzulassung)

Bewerberinnen und Bewerber, die

- eine Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
- aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz geleistet haben,
- aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,

- ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben, werden in dem genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides vorgelegt werden.

Der von einem Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem solchem Dienst gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll den Studienbewerber vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass ihm aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich seiner Ausbildungschancen erwachsen. Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten hatten**. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule bewerben. Die Auswahl muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, dass nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

3.3.3. b) Zulassung zum Verbundstudium

Bei einem Verbundstudium wird die praktische Ausbildung in einem Betrieb und das Studium an der Hochschule verbunden bzw. zeitgleich absolviert. Man kann so einen akademischen Bachelorabschluss plus einen Berufsabschluss und Berufserfahrung mit einem Anteil von ca. 30 Monaten Theorie und ca. 24 Monaten Praxis erwerben.

Wird für einen Studiengang, der so ausgestaltet ist, dass auch ein Verbundstudium absolviert werden kann, ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt, sind die Studienplätze vorweg an Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, die am Verbundstudium teilnehmen und

- die Berufsausbildung wie im Verbundstudium vorgesehen aufgenommen haben und
- zu Beginn oder während dieser Berufsausbildung für diesen Studiengang zugelassen wurden;

Dies gilt nicht, wenn zu einem dieser Zeitpunkte für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

3.3.4. Der Zulassungsantrag

a) Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum Wintersemester 2021/2022 müssen bis **15. Juli 2021 online eingegangen** sein

(Sommersemester 2022: 15. Januar 2022). Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, danach können online keine weiteren Bewerbungen mehr abgesendet werden. Bewerber, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil.

Die Bewerbung muss mit den von der Technischen Hochschule Ingolstadt zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen komplett online erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig. Durch Post, Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages, sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe der Bewerbernummer bis zum 31.07.2021 per E-Mail an bewerbung@thi.de möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

b) Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis **31.07.2021** müssen zusätzlich zum Zulassungsantrag folgende Unterlagen online im Uploadbereich hochgeladen werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

ba) **Hochschulzugangsberechtigung** per Scan oder Fotografie

Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (nur für Zeugnisse, die im Jahr 2021 erworben werden) bis zum 31.07.2021 noch nicht in Händen haben, müssen Sie diese bis spätestens

31.07.2021

nachreichen (vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt).

Ausnahme:

Nur Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Institut zum Erwerb der Hochschulreife (Kolleg), am Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern oder aufgrund der Begabtenprüfung oder durch die Vor- oder Abschlussprüfung in einem bayerischen Fachhochschulstudiengang oder im Rahmen von Prüfungen an Fachakademien erwerben und bis zum 31.07.2021 noch nicht erhalten haben, kann auf Antrag eine Nachfrist, jedoch längstens bis zum 31.07.2021 gewährt werden.

bb) **tabellarischer Lebenslauf**

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

bc) ggf. **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes**

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist.

Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweis (Scan) beigelegt werden.

Wenn Sie Ihren Dienst (siehe 3.3.3. a) zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist

das Dienstsiegel entbehrlich); **ein Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus.**

Falls Sie Ihren **Wehr- oder Zivildienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

_____	_____
_____	Ort, Datum
_____	_____
Einheit/Dienststelle	
Muster	
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung für Wehrdienstleistende/Zivildienstleistende deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet	
Herrn _____	_____
geb. am _____	in _____
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt. Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
Unterschrift _____	Dienstsiegel falls nicht geführt: Dienststempel

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem unten abgebildeten Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

_____	_____
_____	Ort, Datum
_____	_____
Träger d. freiwilligen sozialen Jahres	
Muster	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in _____ in der Zeit vom _____ bis _____ ein freiwilliges soziales Jahr – im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBl.I.S. 640) in der derzeit gültigen Fassung – ableistet/ abgeleistet hat.	
Die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere §1, werden/wurden * bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	
Unterschrift _____	
* Nichtzutreffendes streichen	

Wer als zivilen Ersatzdienst einen anderen Dienst im Ausland gemäß § 14 d Zivildienstgesetz (ZDG) ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung des Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche

Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

bd) ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen ist dies durch Einscannen und Hochladen der Abschlussdokumente nachzuweisen, damit eine Anrechnung auf die Wartezeit möglich ist. Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

- Ausbildungsberufe, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) enthalten sind,
- eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule, Fachschule oder Fachakademie,
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
- eine abgeschlossene Berufsausbildung, die nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) einer Berufsausbildung der vorgenannten Ausbildungen gleichzustellen ist.

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u. ä.).

3.3.5. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

Bei dem Verfahren wird wie folgt vorgegangen:

a) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden in der ersten Augushälfte 2021 über das Bewerberportal zur Verfügung gestellt.

Bewerber, die sich wegen der Einberufung zum Wehr- oder zivilen Ersatzdienst nicht einschreiben können, brauchen keine Annahmeerklärung einzureichen, sondern laden bei der Bewerbung ggf. für das Wintersemester 2021/2022 bzw. das Sommersemester 2022 den Rückstellungsbescheid hoch (siehe auch Seite 5, 3.3.3. a).

Bitte laden Sie Ihren Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid in jedem Fall herunter und bewahren diesen auf. Der Technischen Hochschule Ingolstadt ist es nicht möglich Ihnen Ihren Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zur Verfügung zu stellen.

b) Nachrückverfahren

Die nicht angenommenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren an Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen (ggf. vorläufigen) Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studienplätze vergeben und angenommen worden sind; sie werden jedoch längstens bis Ende Oktober/Anfang November für Studienstart zum Wintersemester durchgeführt und Mitte März für Studienstart zum Sommersemester.

Ein Losverfahren wird an bayerischen Fachhochschulen nicht durchgeführt.

c) Immatrikulation

Bewerber müssen online bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin einen Antrag auf Immatrikulation stellen.

Bitte befolgen Sie die im Zulassungsbescheid genannten Schritte. Die Unterlagen müssen nicht per Post an die Technische Hochschule Ingolstadt gesendet werden. Jedoch behält sich die Technische Hochschule Ingolstadt das Recht vor, die online eingereichten Unterlagen zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie anzufordern.

Die endgültige Immatrikulation erfolgt nach Prüfung Ihrer Dokumente durch das Team der Technischen Hochschule Ingolstadt.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist oder Vorliegen von Immatrikulationshindernissen abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis:

Regelungen zur Vorpraxis werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge getroffen.

Sie muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige oder durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung oder eine andere Satzung der Technischen Hochschule Ingolstadt bestimmte Dauer, dem gewählten Studiengang entsprechende, praktische Tätigkeit ersetzt werden, **die in der Regel vor Studienbeginn abzuleisten ist.** (siehe „Hinweise zur Vorpraxis“)

3.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

a) Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr Ausländer beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber nach Ihrer Befähigung (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

b) Ausländische Vorbildungsnachweise

Informationen hierzu finden Sie unter www.thi.de > Informationen für Studieninteressierte > Bewerbung > Bachelorbewerbung > Bewerbungen aus dem Ausland

c) Nachweis der Deutschkenntnisse

Informationen hierzu finden Sie unter www.thi.de > Informationen für Studieninteressierte > Bewerbung > Bachelorbewerbung > Bewerbungen aus dem Ausland

3.3.7. Zweitstudienbewerber

a) Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 31.07.2021 abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 4 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis 31.07.2021 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudienbewerber berücksichtigt.

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als in dieser Quote Plätze vorhanden, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe). Eine Zulassung von Zweitstudienbewerbern im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des Bewerbers begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

b) Der Antrag und die Nachweise

Neben dem von der Technischen Hochschule Ingolstadt bereitgestellten Antragsformular und den darin aufgeführten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- Eingescannte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel.
Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe sollten ausdrücklich genannt werden.
- Kopie der **Hochschulzugangsberechtigung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife).

c) Die Auswahl

Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird.

Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte;
- Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte;
- Note „befriedigend“ – 2 Punkte;
- Note „ausreichend“ – 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte; zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
- „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte; wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
- „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte; besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;
- „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte; sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;
- „keiner der vorgenannten Gründe“ – 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

3.3.8. Sonderanträge

a) Härtefallantrag

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für den Bewerber mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Bei der Entscheidung werden die Richtlinien der ZVS entsprechend angewandt. Die Fachhochschulen in Bayern halten für sog. Härtefälle 2 % der Studienplätze frei. Werden mehr Härtefälle anerkannt, als Plätze in dieser Quote vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Diese Quote muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung

eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern.

Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgelegten Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege (z. B. fachärztliches Gutachten) nachzuweisen.

Der Antrag und die Belege sind bis **31.07.2021** vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst nach dem 31.07.2021 eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Bewerber ist körperbehindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu Nummern 1.1 - 1.3:

Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in An-

spruch nehmen, sofern kein Vorwegzulasser (Nachweis des zwingenden Grundes, früherer Zulassungsbescheid).

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

Zu 1.:

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu 2.:

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z. B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

Zu 3.:

- Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
- Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

b) Nachteilsausgleich

(1) Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Beispiel:

Herr C bewirbt sich zum Wintersemester 2008/2009 im Studiengang Maschinenbau. Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife, erworben im Jahr 2004, beträgt 2,3. Er weist jedoch nach, dass er im zweiten Halbjahr 2004 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass Herr C ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich so also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis von 0,3. Herr C wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt. Falls im Studiengang Maschinenbau die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Herrn C ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss Herr C trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Aus dem Beispiel können Sie entnehmen, dass der Nachweis des Grundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Die

Auswirkungen können Sie, wie in dem angeführten Beispiel, durch Ihre Schulzeugnisse nachweisen. Es muss aber aus ihnen hervorgehen, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt haben. Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer) beigebracht werden.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit es bis 31.07.2021 bei der Hochschule vorliegt. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen nachstehende Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. In diesem Fall kommt das Gutachten eines sowohl pädagogischen als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen in Betracht. Ihrem Antrag müssen Sie auch die Mitteilung der Schule darüber beifügen, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Legen Sie diese Mitteilung dem pädagogisch-psychologischen Gutachter vor.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere soziale oder gesundheitliche Umstände des Bewerbers
 - 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
 - 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
 - 1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
 - 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
2. Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland
4. Besondere familiäre Umstände
 - 4.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren

(Geburtsurkunden des/r Kindes/der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren – z. B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit)

- 4.2 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 4.3 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern)
5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 4.2 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung dafür, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - a) Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - b) Die Aufgabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - c) Die Aufgabe zu erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrerkräfte;
 - d) Eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.

3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter der Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.
Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.
4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden.
Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit den bescheinigten Noten bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

(2) Verbesserung der Wartezeit

In den Studiengängen der örtlichen Auswahlverfahren orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Bei einem Studienbewerber können jedoch Umstände vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall kann bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt werden, wenn der Bewerber dies beantragt und entsprechend belegt. Der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die er voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätte.

Beispiel:

Frau D. bewirbt sich zum Wintersemester 2014/2015. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erwarb sie im Mai 2013, so dass ihre Wartezeit zwei Halbjahre beträgt. Frau D. weist jedoch nach, dass sie die 12. Klasse wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 12 hätte sie ihre Fachhochschulreife bereits im Mai 2012 abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Frau D. wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.

Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können, wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist.

Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann auch dann gestellt werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben wurde und der hierdurch zwangsläufig erlittene Zeitverlust größer ist als die Wartezeit und der Nachteil nicht durch die Wertverbesserung von vier Semestern bereits abgegolten ist.

D) Allgemeine Hinweise

1. Anmeldung für mehrere Studiengänge

Sie können sich für mehrere Studiengänge bei uns bewerben. Beachten Sie bitte eventuelle Besonderheiten der einzelnen Studiengänge bzw. Unterschiede in den erforderlichen fachpraktischen Ausbildungen (Vorpraxis). Ggf. sind mehrere/unterschiedliche Nachweise zur abgeleiteten fachpraktischen Ausbildung bzw. Vorpraxis beizufügen.

Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

2. Anmeldung für höhere Semester

Die Bewerbungszeiträume für höhere Semester sind deckungsgleich mit den Erstsemesterbewerbungszeiträumen.

Teilweise bestehen auch für höhere Semester Zulassungsbeschränkungen. Hinweise dazu können Sie den „Informationen zum Eintritt in ein höheres Studiensemester“ entnehmen.

3. Anmeldung für das Sommersemester 2022

Die Anmeldung für das Sommersemester 2022 findet in der Zeit vom 15.11.2021 bis 15.01.2022 statt.

Die Anmeldung für die Bachelorstudiengänge Autonomous Vehicle Engineering, Energiesysteme und Erneuerbare Energien und Wirtschaftsingenieurwesen für das Sommersemester 2022 findet in der Zeit vom 15.11.2021 bis 15.01.2022 statt.

Die Bewerbung erfolgt direkt mit dem PRIMUSS Portal an der Technischen Hochschule Ingolstadt und somit ohne hochschulstart.de.

Die Termine hinsichtlich der Antragsabgabe und der Nachreichung von Unterlagen enden dann am 15.01.2022.

E) Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Art. 45 Abs. 1 BayH-SchG)

a) Allgemeiner Hochschulzugang

Der allgemeine Zugang zur Hochschule wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

- Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegten Meisterprüfung oder
- Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den oben genannten Bestimmungen abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung oder
- Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

Der allgemeine Zugang nach Satz 1 setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wurde. Der Nachweis darüber ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen bzw. bis spätestens 31.07.2021 nachzureichen.

Das von einer anderen bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen einer Eignungsprüfung / eines Eignungsfeststellungsverfahrens falls diese/s für Studiengänge vorgesehen ist.

Bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der der Meisterprüfung gleichgestellten Abschlüsse wird für das Auswahlverfahren das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und den fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung herangezogen.

b) Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Der fachgebundene Hochschulzugang zur Hochschule wird nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
- anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
- Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll und
- Bestehen einer besonderen Hochschulzugangsprüfung.

Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen. Die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft obliegt der Hochschule.

Der fachgebundene Zugang setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch absolviert wurde. Der Nachweis darüber ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen bzw. bis spätestens 31.07.2021 nachzureichen. Das von einer anderen bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen einer Eignungsprüfung falls diese/s für Studiengänge vorgesehen ist.

Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien werden die Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis berücksichtigt.

Die Technische Hochschule Ingolstadt führt eine Hochschulzugangsprüfung durch, die sich nach § 31b QualV i.V.m. Art. 45 Abs. 2 BayHZG richtet. Näheres finden Sie in der Satzung für beruflich Qualifizierte.

Informationen für beruflich Qualifizierte finden Sie auch unter

www.thi.de Service > Studienangelegenheiten > Immatrikulation > Zulassungsvoraussetzungen > Meister und qualifizierte Berufstätige

F) Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend*):

- a) Bayerisches Hochschulgesetz –BayHSchG (BayRS 2210-1-1-WK)
- b) Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK)
- c) Hochschulrahmengesetz (HRG)
- d) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-1-K)
- e) Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG - BayRS 2210-8-2-WK)
- f) Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV - BayRS 2210-8-2-1-1-WK)
- g) Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 08.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung

*) Fundstelle: Bayerische Rechtssammlung (BayRS)

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden

(Gültig ab 01.06.1996)

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Studierende sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Studierender, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Studierender versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

2. Leistungen

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei

Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studierende haben die Beiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studierenden, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung.

Für Studierende, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studierende, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Den Versicherungsstatus übermittelt die jeweilige Krankenkasse digital an die Hochschule. Wird die Hochschule gewechselt, muss die neue Krankenkasse den Versicherungsstatus ebenfalls digital übermitteln.

5. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zu Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder -berechtigte Studierende die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studierenden erteilen die Krankenkassen.